



## LANDRATSAMT FREUDENSTADT

-Untere Flurbereinigungsbehörde-

### **Flurbereinigung Loßburg-24 Höfe (L 408)**

Landkreis Freudenstadt

Az.: 3032 B 7.21

### **Öffentliche Bekanntmachung vom 09.01.2023 über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat der 8. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan zugestimmt und den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung Loßburg-24 Höfe (L 408) für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3032](http://www.lgl-bw.de/3032)) eingesehen werden.

gez. Seitz

D.S.

Landratsamt Freudenstadt

-Untere Flurbereinigungsbehörde-